

Repetitorium Familien- und Erbrecht
Vorlesung am 28.06.2012

Erbengemeinschaft / Erbschein

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44701>

Die Erbengemeinschaft - Fall

M stirbt. Seine nächsten Angehörigen sind Ehefrau F und die Kinder S und T.

T benötigt dringend Geld und würde gern ihren Anteil am Erbe des M zu Geld machen. Zum Nachlass, dessen Gesamtwert etwa € 200.000 beträgt, gehört eine wertvolle Bibliothek im Wert von € 50.000,-

Die Erbengemeinschaft als Gesamthand

- § 2033 Abs. 1 BGB: Verfügung über den Anteil möglich.
 - § 2033 Abs. 1 S. 2 BGB: notarielle Form für die Verfügung erforderlich.
- § 2033 Abs. 2 BGB : Keine Verfügung über einzelne Gegenstände.
 - Die Erbengemeinschaft wird – anders als die BGB-Gesellschaft – nicht als teilrechtsfähig angesehen, BGH, NJW 2002, 3389.

Lösung

- T kann keine einzelnen Nachlassgegenstände veräußern.
- Veräußerung des Erbteils ist möglich.
 - Für das Verpflichtungsgeschäft gilt bei Entgeltlichkeit § 2371 BGB und Vorkaufsrecht nach §§ 2034 ff. BGB.
 - Für das Verfügungsgeschäft gilt § 2033 Abs. 1 S. 2 BGB.
- Außerdem kann T die Liquidierung des Nachlasses nach § 2042 BGB erzwingen.

Verwaltung des Nachlasses und Verfügung über Nachlassgeschäfte

- § 2038 BGB: Verwaltungshandlungen können nach §§ 2038 Abs. 2 , § 745 BGB mit Mehrheit beschlossen werden.
- § 2040 BGB: Verfügungen sind nur mit Zustimmung aller Erben möglich.
- Problem: Verwaltungshandlungen, die zugleich Verfügungen sind.

Fall (vgl. BGH, NJW 2010, 765)

F, S und T sind Erben des M. Zum Nachlass gehört ein Haus, das zu einer sehr geringen Miete an X vermietet ist.

F und S wollen den Mietvertrag kündigen, um das Haus besser wirtschaftlich nutzen zu können. T, die mit X befreundet ist, ist strikt dagegen.

Lösung

- Die Rechte der Erbengemeinschaft aus dem Mietverhältnis sind nach § 2041 BGB Nachlassgegenstände.
- Kündigung ist Verfügung über den Anspruch auf den Mietzins.
 - § 2040 BGB ist anwendbar.
- Verfügungen, die zugleich Maßnahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung sind, können mit Stimmenmehrheit durchgeführt werden.
 - F und S können ohne Mitwirkung der T für die Erbengemeinschaft kündigen.

Die Erbengemeinschaft als Gläubiger und Schuldner

- Ansprüche der Erbengemeinschaft
 - können nach § 2039 BGB von jedem Miterben geltend gemacht werden (gesetzliche Prozessstandschaft, vgl. auch § 1368 BGB).
 - aber nur Klage auf Leistung an alle Erben möglich (ebenso bei § 1368 BGB: nach h.M. nur Klage auf Leistung an den anderen Ehegatten – anders u.U. bei gewillkürter Prozessstandschaft, vgl. BGH NJW 1999, 2110).
 - Jeder Miterbe kann im eigenen Namen auf Leistung an alle klagen.
- Für Verbindlichkeiten der Erbengemeinschaft
 - haften alle Erben als Gesamtschuldner, § 2058 BGB.
 - Bis zur Auseinandersetzung: Klage gegen alle Mitglieder der Erbengemeinschaft zum Zweck der Vollstreckung in den ungeteilten Nachlass möglich (Gesamthandklage, § 2059 Abs. 2 BGB, § 747 ZPO).
 - Bei Klage gegen einzelne Mitglieder der Gemeinschaft (Gesamtschuldklage): § 2059 Abs. 1 BGB.

Die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft

- Übertragung des Erbteils eines oder mehrerer Miterben auf die Erbengemeinschaft nach § 2033 BGB.
 - Formbedürftig nach § 2033 Abs. 1 S. 2 BGB.
- Auseinandersetzungsvertrag
 - Formfrei, sofern nicht Verpflichtungen zur Veräußerung von Grundstücken o.ä. enthalten.
- Abschichtung (BGHZ 138 , 8).
 - Ein oder mehrere Miterben verzichten – gegen Zahlung einer Geldsumme – formlos einseitig auf den Erbanteil.
 - Anteil wächst analog § 738 BGB den Miterben an.
- Teilungsanordnungen des Erblassers möglich (§ 2048 S. 1 BGB).
 - Teilungsanordnung begründet schuldrechtliche Verpflichtung der Erben, die Anordnung dinglich zu vollziehen.
 - Teilungsanordnung ermöglicht keine Wertverschiebung: sind die zugewiesenen Gegenstände wertvoller als der einem Erben zustehende Erbanteil, ist anzunehmen, dass er zu entsprechenden Ausgleichszahlungen verpflichtet ist (BGH, NJW 1985, 51: Dies unterscheidet die Teilungsanordnung vom Vorausvermächtnis nach § 2150 BGB).
 - (Nur) bei Bestimmung durch einen Dritten: Unverbindlichkeit bei grober Unbilligkeit, § 2048 S. 3 BGB.
- Teilung durch Verkauf nach § 2042 Abs. 2, 753 BGB.
 - Dabei evtl. Ausgleichung von Vorempfängern gem. §§ 2050 ff. BGB.

Der Erbschein – Fall

E stirbt und hinterlässt als einzigen Angehörigen seinen Sohn S. S beantragt beim Nachlassgericht die Erteilung eines Erbscheins. F, der beste Freund des E beantragt ebenfalls die Erteilung eines Erbscheins. Zur Begründung legt er einen Brief vor, in dem E ihm mitteilt, er habe ihn testamentarisch zum Alleinerben eingesetzt. Da sich das erwähnte Testament nicht auffinden lässt, entscheidet das Gericht zugunsten des S und erteilt den Erbschein.

Drei Monate später findet F das Testament des E. Inzwischen hat S den zum Nachlass gehörenden PKW an den nichtsahnenden X veräußert.

Lösung

1. Anspruch des F gegen X auf Herausgabe des PKW aus § 985 BGB.

• Eigentum des F?

- Zunächst + (nach § 1922 BGB).
- Verlust nach § 929 BGB? -, S war Nichtberechtigter.
- Nach § 932 BGB? -, wegen des Erbenbesitzes (§ 857 BGB) greift § 935 BGB ein.
- Aber: Nach **§ 2366 BGB** kann X gutgläubig erwerben.

→ Anspruch besteht nicht.

2. Anspruch auf Herausgabe des Erbscheins an das Nachlassgericht nach § 2362 BGB.

- Beschluss des Nachlassgerichts steht nicht entgegen (keine materielle Rechtskraft).

→ Anspruch besteht.

Verfahren zur Erteilung des Erbscheins

- Zuständig: Nachlassgericht (Amtsgericht, § 23a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 GVG) im FG-Verfahren (§§ 342 Abs. 1 Nr. 6, 352 f. FamFG).
 - Bei gesetzlicher Erbfolge entscheidet der Rechtspfleger, § 3 Nr. 2 c) RPfLG; bei gewillkürter Erbfolge der Richter nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 RPfLG.
- Sofern die Erteilung des Erbscheins dem Willen eines Beteiligten (§ 345 Abs. 1 FamFG) widerspricht, hat dieser nach Erlass eines Beschlusses nach § 352 Abs. 1 FamFG, früher: Vorbescheid) Gelegenheit zur Beschwerde : § 352 Abs. 2 FamFG.
 - Die Erbscheinerteilung kann nicht mit der Beschwerde angegriffen werden: Statt dessen: Antrag auf Einziehung nach §§ 2361 BGB, 352 Abs. 3, 353 FamFG.

Wirkungen der Erbscheinerteilung

- Keine endgültige Entscheidung über das Erbrecht!
 - Entscheidungen im Erbscheinverfahren erwachsen nicht in materielle Rechtskraft, vgl. BGH, ZEV 2010, 468.
 - Antrag auf Einziehung kann jederzeit erhoben werden, § 2361 BGB.
 - Außerdem möglich: Klage nach § 2018 BGB oder Feststellungsklage (BGH, ZEV 2010, 468).
- Aber: Öffentlicher Glaube ähnlich wie beim Grundbuch (§ 2365 BGB).
 - Gutgläubiger Erwerb nach § 2366 BGB → § 816 Abs. 1 BGB.
 - Schutz bei Zahlung an den Erbscheinerben nach §§ 2367 BGB → § 816 Abs. 2 BGB.
 - Trotz der Wirkung des § 2367 BGB darf ein Schuldner die Leistung grundsätzlich nicht von der Vorlage eines Erbscheins abhängig machen, wenn der Erbe seine Position anders beweisen kann: BGH, NJW 2005, 2779.

Repetitorium Familien- und Erbrecht
Ende der Veranstaltung

Alles Gute fürs Examen!

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44701>